



HVBG

HVBG-Info 20/1991 vom 29.08.1991, S. 1815 - 1823, DOK 523.4:143.261/017-LSG

**Zur Rechtswidrigkeit eines Nachtragsbescheides (§§ 746, 749 Nr. 3 RVO) für ein Bauunternehmen, das u.a. Pflasterarbeiten ausführt - Urteil des LSG Berlin vom 29.11.1990 - L 3 U 7/88**

Zur Rechtswidrigkeit eines Nachtragsbescheides (§§ 746, 749 Nr. 3 RVO) für ein Bauunternehmen, das u.a. Pflasterarbeiten ausführt;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 29.11.1990  
- L 3 U 7/88 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 29.11.1990 - L 3 U 7/88 - entschieden, daß der UV-Beitragsbescheid einer Bau-BG (Beklagte) rechtswidrig ist, weil die Beklagte die Beitragsbescheide für die Jahre 1981 - 1984 nicht gemäß § 749 Nr. 3 RVO nachträglich ändern durfte. Nach dieser Rechtsvorschrift dürfe die BG den UV-Beitrag zuungunsten des Beitragsschuldners nur dann anders feststellen, wenn sich der Lohnnachweis als unrichtig ergebe. Die Beklagte dürfe sich im vorliegenden Falle nicht darauf berufen, daß die Lohnnachweise der Klägerin für den streitigen Zeitraum, in dem die Klägerin Lohnsummen und die weiteren geforderten Angaben jeweils getrennt nach den Gewerbezweigen Pflasterarbeiten/Asphalt und Hochbau, Kabelbau, Kanalbau angegeben habe, sich als unrichtig ergeben hätten. Denn die Beklagte habe durch den bindend gewordenen Veranlagungsbescheid vom 11.05.1981 (§ 734 RVO) die Klägerin verpflichtet, die Nachweise entsprechend vorzunehmen.